



## Offener Brief an die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Mit der anstehenden Reform des Schulgesetzes in NRW ist es Zeit, auf einige Missstände hinzuweisen, die jetzt geändert werden können.

Im Schulgesetz § 2, 2 steht seit 2006 als Lernziel „Ehrfurcht vor Gott“ festgeschrieben, gleichzeitig in § 2, 5 Pt. 4 die Fähigkeit, „in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen“. Das ist ein Widerspruch in sich.

In NRW und bundesweit haben mittlerweile ein Drittel aller Bürger die Entscheidung getroffen, keiner Kirche mehr angehören zu wollen. Wir stimmen darin überein, dass Informationen ÜBER Glaubenslehren zum Bildungsprogramm gehören, der Unterricht IN Glaubenslehren jedoch zum individuellen, nicht übergreifend verpflichtenden Pensum.

Die Änderung dieses Textes ist eine Sache des Prinzips; da der Text auch in § 7 der Landesverfassung geschrieben steht, kann man darüber streiten, was zuerst geändert werden sollte. Im Sinne eines wirklich gerechten Schulgesetzes ist jedoch ein anderer Punkt von größerer Aktualität und Brisanz:

Im Entschließungsantrag 15/2428 vom 20.07.2011 steht als Pt. 8 aufgelistet, dass kleine lokale Grundschulen erhalten werden sollen, auch unter Einbezug innovativer Konzepte.

Ein großer Schritt für „kurze Beine - kurze Wege“ wäre damit getan, die bisherigen überkommenen Strukturen abzuschaffen und die jetzigen konfessionsgebundenen Grundschulen in allgemeine Grundschulen umzuwandeln! Diese Schulen, die 100% aus öffentlichen Geldern finanziert werden, dürfen „unpassende“ Schüler aus der direkten Nachbarschaft ablehnen und / oder sie zum Religionsunterricht „zwingen“. Grundschulbesuch ist ein garantiertes Grundrecht. Die konfessionsgebundene Grundschule ist anachronistisch, diskriminierend und ungerecht.

Wir bitten Sie eindringlich, diese Änderungen oder zielführende Maßnahmen dazu bei der Neufassung des Schulgesetzes zu berücksichtigen.

Wenn Sie selber bekennend religiös sein sollten, bitten wir Sie umso eindringlicher, die Religionsfreiheit anderer Bürger zu respektieren und nicht durch den Erhalt bevormundender Regelungen einzuschränken.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Rücksichtnahme!

**Die Mitglieder der „Laizistischen Sozis“ in Nordrhein-Westfalen, vertreten durch ihre Sprecher:**

Ellen Kühl-Murges, Jens Niklaus, Michael Lemken

[www.laizistische-sozis.de](http://www.laizistische-sozis.de)

### Anhang:

Änderungsvorschläge für die betreffenden Gesetzestexte

V.i.S.d.P für diesen Text:  
Jan Hochbruck  
Bülowstr. 30 · 50733 Köln  
[info@janhochbruck.de](mailto:info@janhochbruck.de)

### **Anhang zum offenen Brief an die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Für die anstehende Novellierung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) sowie die dadurch notwendig werdende Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen schlagen wir folgendes vor:

#### **VERFASSUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN- WESTFALEN Artikel 7,**

##### **Absatz 1** (Aktuelle Fassung):

(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

##### *Änderungsvorschlag:*

Achtung vor der Würde des Menschen, die unbedingte Akzeptanz der Menschenrechte und die Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

##### *Begründung:*

„Gott“ im Singular ist, wenn nicht ein christlicher, so doch ein monotheistischer Terminus, sodass ein solches Bildungsziel das Grundrecht nach Art. 4 GG, „Glaubens- und Bekenntnisfreiheit“ aller Kinder und deren Eltern, die keiner monotheistischen Religion angehören, alleine schon deshalb verletzen könnte. Es müsste zumindest der Plural „Götter“ und aufgrund von Art. 3, (2) GG „Gleichberechtigung“ sogar „Göttinnen und Götter“ heißen. Darüber hinaus ist aber auch zu beachten, dass z.B. der Buddhismus keine Götter kennt, sodass Gott, bzw. Götter und Göttinnen kein notwendiger Bestandteil religiösen Glaubens sein müssen. Und schließlich sei auch auf die immer größer werdende Zahl der Säkularen verwiesen, die sich vermutlich mehrheitlich hinter der Zahl der Sonstigen, welche keiner der beiden Großkirchen angehören, verwiesen.

##### **Artikel 12, Absatz 3:**

##### Aktuelle Fassung:

(3) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.

##### *Änderungsvorschlag:*

Der erste Satz „Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.“ ist zu streichen.

##### *Begründung:*

siehe Absatz 4.

##### **Artikel 12, Absatz 4 + 5:**

##### Aktuelle Fassung:

(4) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.

(5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

*Änderungsvorschlag:* Absatz (4) ist wie folgt zu ändern: „Alle Schulen sind von Amts wegen Gemeinschaftsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Schule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.“  
und in Absatz (5) ist das Wort „Hauptschulen“ durch „Schulen“ zu ersetzen.

*Begründung:* Während man bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges noch davon ausgehen konnte, dass die Bewohner einer Gemeinde bzw. eines Schulbezirks überwiegend dem gleichen Bekenntnis angehörten, wurde nach Kriegsende aufgrund von Flucht und Vertreibung sowie der sich im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung ausgelösten Wanderbewegungen (Zuwanderung und Wanderbewegungen innerhalb Deutschlands) die Bevölkerung derart durchmischt, dass in vielen Fällen eine überwiegend dem gleichen Bekenntnis angehörende Wohnbevölkerung nicht mehr vorhanden ist. Deshalb muss sichergestellt werden, dass kein Kind auf eine Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule gehen muss, wenn deren Erziehungsberechtigte es nicht wünschen.

**Artikel 12, Absatz 6:**

*Aktuelle Fassung:* (6) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.  
In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.  
In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

*Änderungsvorschlag:* Der erste Satz ist wie folgt zu ändern: „In Gemeinschaftsschulen werden Kinder in Offenheit für alle religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.“

*Begründung:* Während im Jahre 1949 noch von einem geringen Bevölkerungsanteil abgesehen jeder Einwohner entweder dem Katholischen oder Evangelischen Bekenntnis angehörte, ist die deutsche Gesellschaft seither in Sachen Religion und Weltanschauung viel pluraler geworden. Laut Wikipedia übersteigt in NRW die Anzahl der Bewohner, die keiner der beiden Großkirchen angehören, die Anzahl der EKD-Mitglieder in NRW. Und hinter diesen „Sonstigen“ verbergen sich nicht nur die muslimischen Zuwanderer, sondern auch die große Zahl der Konfessionslosen. Und deren Rechte nach Art. 4 GG, „Glaubens- und Bekenntnisfreiheit“ würden durch die Beibehaltung von Satz 1 verletzt werden. Im Übrigen wäre hier auch das EGMR-Urteil „Lautsi und andere gegen Italien (Beschwerde-Nr. 30814/06)“ zu beachten, zu welchem es in der Pressemitteilung No. 234 vom 18.03.2011 auf Seite 4, letzter Satz unten heißt: „Er (der EGMR) hob hervor, dass ein an der Wand angebrachtes Kruzifix ein seinem Wesen nach passives Symbol ist, dessen Einfluss auf die Schüler nicht mit einem didaktischen Vortrag oder mit der Teilnahme an religiösen Aktivitäten verglichen werden kann.“ Und da bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Unterricht „auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte“ die vom EGMR gezogene Grenze überschreiten würde.

**SCHULGESETZ FÜR DAS  
LAND NORDRHEIN-WEST-  
FALEN (SCHULGESETZ NRW  
– SCHULG):**

**Zweiter Abschnitt  
Weltanschauliche Gliederung  
der Grundschule und der  
Hauptschule § 26, Schularten:**

**Sechster Teil Schulpersonal  
§ 57, Lehrerinnen und Lehrer**

Aktuelle Fassung:

Darüber hinaus sollte angesichts des Kruzifix-Urteils der Großen Kammer des EGMR die strikte Religiöse & Weltanschauliche Neutralität des Staates auch in der Gestaltung der Schulräume verwirklicht werden. Hier müsste eine Formulierung gefunden werden, die etwa zum Ausdruck bringt, dass sich die strikte Religiöse & Weltanschauliche Neutralität im gesamten Schulsystem, ausgenommen sind Bekenntnis- & Weltanschauungsschulen, sich nicht nur auf die Lehrinhalte, sondern auch auf die Lehrumgebung, sprich das Verhalten der Lehrkräfte und die Gestaltung der Schulgebäude & -Räume bezieht. Diesem Neutralitätsgebot sollte man sogar Verfassungsrang geben.

Die Absätze (1)-(3) wiederholen z.T. verkürzt die Abs. (3) & (6) von Art. 12 NRW-Verfassung. Hier wären die o.g. Änderungen zu übernehmen.

(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.

*Änderungsvorschlag:*

Dieser Absatz ist wie folgt abzuändern: „Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche Bekundungen in Wort, Verhalten & Kleidung bzw. Accessoires abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern zu gefährden oder zu stören. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.“

*Begründung:*

In einer zunehmend religiös pluraler werdenden Gesellschaft ist es unbedingt erforderlich, dass sich das Lehrpersonal unbedingt religiös und weltanschaulich neutral verhält. Im Übrigen scheinen uns die zu streichenden Sätze geeignet zu sein, Abneigungen oder sogar Feindlichkeiten gegenüber dem Islam zu fördern, wie sie leider laut Zahlen der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Arbeitspapier / Dokumentation Nr. 109, „Was halten die Deutschen vom Islam? - Ergebnisse einer Umfrage“, Sankt Augustin, 05/2003, ISBN 3-933714-84-2, besonders bei bestimmten Bevölkerungsschichten vorhanden sind.